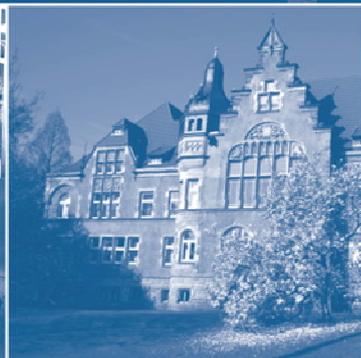
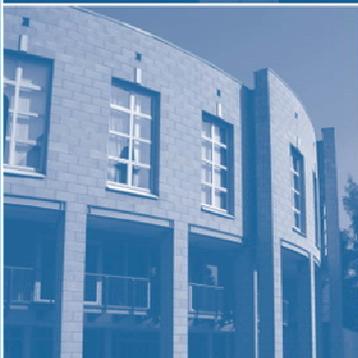


Hinweise für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II

Stand: 15. Oktober 2009



Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)
- Grundsicherung für Arbeitsuchende -

§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen
Absatz 3

Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

**Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung einschließlich
Haushaltsgeräten**
(§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)

Für die Bedarfsmessung gilt die Aufstellung nach Anlage 1 als Richtschnur. Der konkrete Bedarf ist vom Leistungsberechtigten zu beschreiben und auf Angemessenheit zu überprüfen. Eine pauschalierte Leistungsbewilligung erfolgt nicht.

Ein Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung ergibt sich u.a. bei

- Kompletter Verlust, z.B. durch Brand
- erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung, z.B. bei Auszug aus dem Elternhaus
- nach Haftentlassung, wenn keine Wohnung mehr vorhanden ist
- Trennung von Eheleuten bzw. Wohngemeinschaften
(hier ist jedoch Folgendes zu beachten: Die Aufteilung des Hausrats ist grundsätzlich eine „eigentumsrechtliche Frage“. Vorrangig sollte darauf hingewirkt werden, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Aufteilung des Hausrats zwischen den Partnern getroffen und vorgelegt wird)
- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes
- Umzug aus einer Wohnung mit Einbaumöblierung (z.B. Einbauküche) in eine Wohnung ohne Einbaumöblierung

Kein Bedarf für eine Erstausrüstung ergibt sich bei der Beantragung einzelner Hausratgegenstände, wenn es sich um Erneuerungs- und Ergänzungsbedarf handelt (Erneuerungs-/Ergänzungsbedarf).

Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung
(§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, 1. Unterfall)

Für jede Person ab dem 14. Lebensjahr wird eine Pauschale von 500,00 €

und für Kinder bis zum 14. Lebensjahr eine Pauschale von 300,00 €

bewilligt.

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
(§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, 2. Unterfall)

Babyerstausrüstung

An die werdende Mutter ist auf Antrag rechtzeitig vor der Geburt, jedoch nicht vor dem 6. Schwangerschaftsmonat, eine einmalige Leistung

in Höhe von 400,00 €

zu gewähren.

Soweit innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Geburt des vorigen Kindes erneut die Gewährung dieser Leistung beantragt wird, ist der Bewilligungsbetrag um 50 % zu kürzen.

Umstandskleidung

Auf Antrag ist der werdenden Mutter ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe für die Anschaffung von Umstandskleidung

in Höhe von 150,00 €

zu gewähren.

Soweit die letzte Geburt nicht länger als drei Jahre zurückliegt und erneut die Gewährung dieser Leistung beantragt wird, ist der Bewilligungsbetrag um 50 % zu kürzen.

Leistungen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. Diakonie, Caritas etc.) oder Kirchen/Religionsgemeinschaften aus Anlass der Geburt sind weder als Einkommen noch bedarfsmindernd anzurechnen.

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten

(§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)

Die hierfür entstehenden Kosten sind durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen. In den Kosten enthaltene Taschengeldebeträge sind nicht als Bedarf anzuerkennen, vielmehr ist dieser Betrag mit der Regelleistung abgegolten.

Einmalige Beihilfen für Personen, die nicht im laufenden Hilfebezug stehen

(§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II)

Die o.a. Leistungen stehen auch Personen zu, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen für die Unterkunft und den Lebensunterhalt haben.

Bei diesen Personen ist in jedem Fall das Einkommen des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann das Einkommen berücksichtigt werden, das in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats erzielt wird.

Ob über den Einkommenseinsatz für den Entscheidungsmonat hinaus Einkommen angerechnet wird, ist im Rahmen des Ermessens zu entscheiden. Ein Ansparen von bis zu sechs Monaten kann zugemutet, wenn der Bedarf nicht sofort oder nicht sofort in voller Höhe gedeckt werden muss. Ist der Bedarf sofort zu decken (Bedarfsdeckung unaufschiebbar), ist der Einkommenseinsatz auf den Entscheidungsmonat zu begrenzen.

Anlage

Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
(§ 23 Abs. 3 Nr. 1)

Küche		gebraucht	neu
Hängeschrank	1,00 m	30,00 €	
Unterschrank	1,00 m	60,00 €	
Küchentisch		60,00 €	
Küchenstuhl		20,00 €	
Spüle mit Unterschrank		60,00 €	
Armatur für Spüle		60,00 €	
Kühlschrank			180,00 €
Elektroherd			250,00 €
Gasherd			350,00 €
Küchenutensilien (pauschal)			50,00 €
Wohnzimmer			
Sitzgarnitur Ein- bis Dreipersonenhaushalt		100,00 €	
Sitzgarnitur ab Vierpersonenhaushalt		150,00 €	
Wohnzimmerschrank		150,00 €	
Wohnzimmertisch		50,00 €	
Fernsehgerät		50,00 €	
Schlaf- oder Kinderzimmer			
Doppelbett		50,00 €	
Einzelbett		35,00 €	
Etagenbett		100,00 €	
Kinderbett		50,00 €	
Matratze je Person			60,00 €
Schlafsofa		50,00 €	
Kleiderschrank (2-türig)		50,00 €	
Kleiderschrank (4-türig)		100,00 €	

Bad	gebraucht	neu
Duschvorhand mit Stange		25,00 €
Spiegel		10,00 €
Sonstiges		
Bettwäsche kompl. (Kind)		20,00 €
Bettwäsche kompl. (Erw.)		25,00 €
Kopfkissen		10,00 €
Oberbett		30,00 €
Handtücherbedarf/Person		20,00 €
Lampen je Raum		10,00 €
Waschmaschine		250,00 €